



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Inge Aures, Stefan Schuster SPD

vom 14.02.2022

Altersgeld

Beamteninnen und Beamte, die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, verlieren ihren Ruhegehaltsanspruch und werden für die Zeit im Beamtenverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert – vgl. § 8 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Der Bund hat ein „Altersgeldgesetz“ (BGBl. I 2013, S. 3386) erlassen, mit welchem finanziellen Einbußen zumindest teilweise entgegengewirkt wird. Sieben Bundesländer (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein) zogen inzwischen mit Gesetzen für ihre Staatsbediensteten nach. Hintergrund ist, dass durch die Trennung der Alterssicherungssysteme ein Austausch zwischen Privatwirtschaft und Beamtentum vereinfacht werden soll.

Die Staatsregierung hat ihre ablehnende Haltung zum Altersgeld sowie Argumente für und gegen die Einführung eines solchen in Bayern in einem schriftlichen Bericht im Schreiben vom 23.10.2012 zum Beschluss des Landtags vom 27.10.2010 (Drs. 16/6148) sowie in einem mündlichen Bericht in der 42. Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 28.06.2016 dargestellt und in ihren Antworten auf Schriftliche Anfragen mehrfach bekräftigt (Drs. 17/9591 der Abgeordneten Inge Aures und Stefan Schuster – SPD, Drs. 18/9570 der Abgeordneten Inge Aures – SPD).

In der Zwischenzeit hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil zur Vorabentscheidung vom 13.07.2016 (EuGH C-187/15, „Pöpperl“) festgestellt, dass eine nationale Regelung der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entgegensteht, wenn der Verlust der erworbenen Anwartschaft eines deutschen Beamten, der auf eigenem Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, erheblich niedrigere Alterssicherungsansprüche aus einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach sich zieht (EuGH C-187/15: Rn. 41). Somit bestünde Handlungsbedarf in den Bundesländern, in denen beim Ausscheiden von Beamten lediglich eine Nachversicherung durchgeführt wird, zumindest soweit es sich um grenzüberschreitende Fälle handelt (siehe Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, WD 6 - 3000 - 050/21: 12; www.bundestag.de)

Die Staatsregierung berichtete in ihrer Antwort auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Stefan Schuster (SPD) vom 20.10.2016 davon, prüfen zu wollen, welche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen sind und die „Erwägungen des EuGH mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums in Einklang zu bringen und ohne Nachteile für den öffentlichen Dienst umzusetzen“ (Drs. 17/13706: 37).

1 <https://www.bundestag.de/resource/blob/855082/9d39951307096718e09b8c978c2b7886/WD-6-050-21-pdf-data.pdf>

In seiner Evaluation des Altersgeldgesetzes des Bundes vom Januar 2017 stellte das Bundesministerium des Innern schließlich fest, dass das Altersgeldgesetz im Evaluationszeitraum nicht zu einer signifikanten Steigerung der Wechsel zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst geführt habe. Der von Kritikern befürchtete Exodus und der Verlust von gut ausgebildeten Fachkräften seien damit ausgeblieben. Die personalpolitischen und -strategischen Wirkungen des Altersgelds seien von den Dienststellen als gering, die Wirkung des Altersgelds auf die Verbesserung der Situation der betroffenen Bediensteten als positiv bewertet worden (siehe Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes 2017: S. 13, 17).

siehe: www.bmi.bund.de²

Somit ergeben sich im Themenfeld „Altersgeld“ neue Entwicklungen, die von Seiten des Freistaates eine Neubewertung des Themas bewirken könnten.

2 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/oeffentlicher-dienst/altersgeldbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Hat die Staatsregierung ihre seit Oktober 2012 bestehende Haltung zur Einführung eines Altersgelds für den Freistaat Bayern geändert? 4
- 1.b) Falls nein, warum nicht? 4
- 1.c) Falls ja, aus welchen Gründen? 4
- 2.a) Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung im Hinblick auf das EuGH-Urteil C-187/15 gezogen? 4
- 2.b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass im Lichte des EuGH-Urteils der Einführung eines Altersgelds für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern näherzukommen ist? 4
- 3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die vorliegenden Erfahrungen mit dem Altersgeld des Bundes? 4
- 3.b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass im Lichte der Erfahrungen mit dem Altersgeldgesetz des Bundes der Einführung eines Altersgelds für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern näherzukommen ist? 5
- 4.a) Wie viele Beamte und Richter schieden in den letzten fünf Jahren jährlich freiwillig aus dem Beamtenverhältnis aus? 5
- 4.b) Wie viele dieser Beamten erfüllen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI und würden bei Anwendung des Altersgeldgesetzes in Bayern Altersgeld beziehen? 5
- 5.a) In welcher Höhe belasteten die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung der vorgenannten Personengruppe den bayerischen Staatshaushalt jeweils in den vergangenen fünf Jahren? 5
- 5.b) Wie hoch wären die Altersgeld-Zahlungen für aus dem Dienst freiwillig ausgeschiedene Beamte und Richter in den letzten fünf Jahren jeweils ausgefallen? 6
- 5.c) Gibt es Berechnungen, ob sich die zusätzlichen Ausgaben für das Altersgeld durch die eingesparte Nachversicherung decken würden? 6
6. In welchem Alter beendeten in den letzten fünf Jahren jeweils durchschnittlich die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Beamten und Richter ihr Dienstverhältnis? 6
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
vom 08.03.2022

1.a) Hat die Staatsregierung ihre seit Oktober 2012 bestehende Haltung zur Einführung eines Altersgelds für den Freistaat Bayern geändert?

1.b) Falls nein, warum nicht?

1.c) Falls ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 1 a, 1 b und 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bezüglich der Trennung der Systeme und der Einführung eines Altersgelds wird unverändert auf den Bericht der Staatsregierung zur Trennung der Alterssicherungssysteme und zur Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften vom 16.10.2012 verwiesen, der mit Schreiben vom 23.10.2012, Az. 24-P 1601-036-36552/12 zum Beschluss des Landtags vom 27.10.2010 (Drs. 16/6148) übermittelt wurde, sowie auf die Antworten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Stefan Schuster und Inge Aures (SPD) vom 23.10.2015 betreffend „Altersgeld für bayerische Beamte und Richter“ (Drs. 17/9591) und des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD) vom 02.04.2020 betreffend „Altersgeld für Bayerische Beamt*innen und Richter*innen“.

2.a) Welche Konsequenzen hat die Staatsregierung im Hinblick auf das EuGH-Urteil C-187/15 gezogen?

2.b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass im Lichte des EuGH-Urteils der Einführung eines Altersgelds für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern näherzukommen ist?

Die Fragen 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um der Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 45 AEUV Rechnung zu tragen, wurde mit § 8 des Gesetzes zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2018 (GVBI S. 286) Art. 99a Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) eingeführt, welcher die Nachversicherung ergänzt. Dieser begründet rückwirkend zum 13.07.2016 eine Rechtsgrundlage für eine einmalige, ergänzende Versorgungsabfindung für solche Beamte, die sich zur Aufnahme einer vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst im EU-Ausland entlassen lassen.

3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die vorliegenden Erfahrungen mit dem Altersgeld des Bundes?

Das Altersgeldgesetz des Bundes betrifft nur Bundesbeamte und fällt in dessen Gesetzgebungskompetenz. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat eine Evaluation durchführen lassen und als Bericht der Bundesregierung veröffent-

licht (BT-Drs. 18/10680). Nach Auffassung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat ergeben sich daraus keine Vorteile einer Altersgeldregelung, die die Einführung notwendig erscheinen lassen.

3.b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass im Lichte der Erfahrungen mit dem Altersgeldgesetz des Bundes der Einführung eines Altersgelds für aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern näherzukommen ist?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 1 c und 3 a wird verwiesen.

4.a) Wie viele Beamte und Richter schieden in den letzten fünf Jahren jährlich freiwillig aus dem Beamtenverhältnis aus?

Unter Einbeziehung der auf Antrag ausgeschiedenen Richter und Richterinnen einschließlich Referendaren und Anwärtern ergibt sich nachfolgendes Bild. Dabei beruht die Mehrzahl der ausgeschiedenen Bediensteten auf Referendaren und Anwärtern. Auf diese ist im Wesentlichen der Anstieg der Fallzahlen zurückzuführen:

Jahr	Anzahl der auf Antrag ausgeschiedenen Beamten und Richter (unter Einbeziehung von Referendaren und Anwärtern)
2017	588
2018	757
2019	916
2020	724
2021	1 050

4.b) Wie viele dieser Beamten erfüllen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI und würden bei Anwendung des Altersgeldgesetzes in Bayern Altersgeld beziehen?

Die Voraussetzungen zur Nachversicherung erfüllen grundsätzlich alle freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden Beamten und Richter, da sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf eine Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Von den 2017 bis 2021 freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen 4 035 Beamten und Richtern wurden bisher 3 298 nachversichert; in den übrigen Fällen kam der Aufschubtatbestand des § 184 Abs. 2 SGB VI zum Tragen oder das Verfahren wurde noch nicht abgeschlossen. Inwieweit nach dem Altersgeldgesetz (AltGG) des Bundes ein Anspruch auf Altersgeld bestünde, könnte nur mit unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Das Ergebnis wäre indes rein hypothetisch, da nicht unterstellt werden kann, dass der Landesgesetzgeber das Bundesrecht unverändert übernehmen würde. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c verwiesen.

5.a) In welcher Höhe belasteten die Nachversicherungskosten in der gesetzlichen Rentenversicherung der vorgenannten Personengruppe den bayerischen Staatshaushalt jeweils in den vergangenen fünf Jahren?

Für die zu Frage 4 a erhobenen Beamten und Richter sind in den Jahren 2017 bis 2021 folgende Nachversicherungskosten angefallen:

Jahr	Nachversicherungskosten (unter Einbeziehung von Referendaren und Anwärtern)
2017	7,9 Mio. Euro
2018	11,1 Mio. Euro
2019	12,4 Mio. Euro
2020	10,0 Mio. Euro
2021	13,1 Mio. Euro

5.b) Wie hoch wären die Altersgeld-Zahlungen für aus dem Dienst freiwillig ausgeschiedene Beamte und Richter in den letzten fünf Jahren jeweils ausgefallen?

Auf die Antwort zur Frage 4 b wird verwiesen.

5.c) Gibt es Berechnungen, ob sich die zusätzlichen Ausgaben für das Altersgeld durch die eingesparte Nachversicherung decken würden?

Auf den in der Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c genannten Bericht und die Antworten auf die dort erwähnten Schriftlichen Anfragen wird verwiesen. Neuere Berechnungen sind seitdem nicht erfolgt.

6. In welchem Alter beendeten in den letzten fünf Jahren jeweils durchschnittlich die freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidenden Beamten und Richter ihr Dienstverhältnis?

Die zu Frage 4 a erhobenen Beamten und Richter sind in den Jahren 2017 bis 2021 mit folgenden Durchschnittsaltern ausgeschieden:

Jahr	Durchschnittsalter (unter Einbeziehung von Referendaren und Anwärtern)
2017	26,83 Jahre
2018	27,27 Jahre
2019	26,81 Jahre
2020	26,11 Jahre
2021	25,29 Jahre

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.